



**Stadt Hallstadt**

**Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung des Stadtrates  
am Mittwoch 09.12.2020**

---

Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 20:00 Uhr  
Ort: Kulturboden in der Marktscheune

---

**ANWESENHEITSLISTE**

**Erster Bürgermeister**

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

**2. Bürgermeister**

2. Bürgermeister Hans-Jürgen Wich,

**Mitglieder des Stadtrates**

Stadtrat Thomas Aßländer,  
Stadträtin Claudia Büttner,  
Stadträtin Melanie Datscheg,  
Stadtrat Herbert Diller,  
Stadtrat Andreas Groh,  
Stadtrat Klaus Hittinger,  
Stadtrat Günter Hofmann,  
Stadtrat Joachim Karl,  
Stadtrat Dr. Gerd Kühlbrandt,  
Stadträtin Verena Luche,  
Stadtrat Heiko Nitsche,  
Stadtrat Dr. Hans Partheimüller,  
Stadtrat Veit Popp,  
Stadträtin Ute Sommer,  
Stadtrat Marco Stiefler,  
Stadträtin Stefanie Stollberger,  
Stadtrat Harald Werner,  
Stadtrat Ludwig Wolf,  
Stadtrat Peter Wolf,

**Schriftführer/in**

Verw.-Ang. Heide Göppel,

**von der Verwaltung**

Verw.Ang. Lisa Eichhorn,  
Rechtsassessorin Michaela Frizino,  
Verw.-Amtsrat Markus Pflaum,

Verw.-Fachwirt Uwe Schardt,

***Entschuldigt:***

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Einrichtung von Telearbeit in der Stadt Hallstadt **HA/624/2020**
- 2 Bürgerserviceportal, Umsetzung des OZG **HA/625/2020**
- 3 Satzung für die Festlegung der erforderlichen Anzahl von KFZ-Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung); Redaktionelle Änderung **BA/407/2020**
- 4 Bauanträge
  - 4.1 Antrag auf Baugenehmigung (62/2020) zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf den Grundstücken Fl. Nrn. 90/169, 101, 100/2 Gemarkung Hallstadt, Lichtenfelser Straße 57 **BA/395/2020**
  - 4.2 Anzeige der Beseitigung (67/2020) des südlichen Teils der denkmalgeschützten Remise auf dem Grundstück Fl. Nr. 177 Gemarkung Hallstadt, Bachgasse 21 **BA/405/2020**
  - 4.3 Antrag auf Baugenehmigung (65/2020) zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 2390/11 Gemarkung Hallstadt, Wilhelm-Hoegner-Straße 15 **BA/406/2020**
- 5 Verabschiedung der ausscheidenden Stadtratsmitglieder aus der Wahlperiode 2014 - 2020 **BGM/052/2020**
- 6 Mitteilungen
- 7 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Stadtratsmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Folgende Protokolle lagen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf; Widersprüche wurden nicht erhoben:

Öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 25.11.2020  
Nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates am 25.11.2020.

Es erfolgte sodann Eintritt in die

## TAGESORDNUNG

Vor Eintritt in die Tagesordnung bat Erster Bürgermeister Söder folgenden Punkt aufzunehmen:

### **TOP 2: Bürgerserviceportal, Umsetzung des OZG**

#### **Beschluss:**

Die oben genannte Angelegenheit wird noch auf die Tagesordnung genommen:

**Angenommen:        Ja 21    Nein 0**

## Öffentliche Sitzung

### **TOP 1        Einrichtung von Telearbeit in der Stadt Hallstadt**

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass die öffentliche Verwaltung im Bereich Digitalisierung Nachholbedarf hat. Dies gilt auch im Bereich des „Homeoffice“, als ein Teil der Telearbeit.

Die Telearbeit ermöglicht es, z. B. in Pandemiezeiten, in vielen Bereichen der Kommunalverwaltung den Dienstbetrieb weiter fortführen zu können, ohne die Beschäftigten einem erhöhten Gesundheitsrisiko auszusetzen oder den Dienstbetrieb durch krankheitsbedingte Ausfälle (u.a. Quarantäne) teilweise einstellen zu müssen.

Die Einführung von Telearbeit würde ebenfalls eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Hallstadt als Arbeitgeber auf dem umkämpften Arbeitsmarkt darstellen, da die Vereinbarkeit von Arbeit und Familie für die Arbeitnehmer/-innen immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Für die Telearbeit müsste die Stadt Hallstadt entsprechende Hardware-Ausstattung anschaffen. Die Kosten hierfür würden ca. 15.000 € betragen.

Für die Rahmenbedingungen der Telearbeit sind verschiedene Vorkehrungen zu treffen. Hierzu zählt eine entsprechende Dienstvereinbarung mit Personalrat, die datenschutzrechtliche Überprüfung sowie die Einhaltung der IT-Sicherheitsstandards.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom vorgenannten Sachvortrag der Verwaltung und beauftragt diese mit der Einrichtung der Telearbeit. Hierfür werden 15.000 € im Haushaltsjahr 2021 eingeplant.

**Angenommen: Ja: 21 Nein: 0**

---

## **TOP 2      Bürgerserviceportal, Umsetzung des OZG**

Die Digitalisierung bietet der Verwaltung eine Chance, ihre Prozesse weiter zu entwickeln, sich untereinander zweckvoll zu vernetzen und den Arbeitsalltag ressourcenschonend zu verbessern. Der Freistaat Bayern hat deshalb mit dem Masterplan BAYERN DIGITAL II die Digitalisierung der Verwaltung forciert. Das „papierlose Büro“ beginnt dabei bereits mit dem Kontakt zu Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen. Insofern ist es unabdingbar, dass Verwaltungsleistungen online angeboten werden.

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) vom 14. August 2017 verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 elektronisch über Verwaltungsportale als Online-Dienste anzubieten. Um seiner Vorreiterrolle gerecht zu werden, hat sich der Freistaat Bayern das Ziel gesetzt, die wichtigsten Verwaltungsleistungen schon bis Ende 2020 digital zur Verfügung zu stellen. Mit dem BayernPortal und seinen Basisdiensten (u. a. der BayernID) sind wesentliche Komponenten einer digitalen Verwaltung sowie zur Erfüllung der Verpflichtung aus dem OZG bereits vorhanden.

Dem kommunalen Bereich kommt bei der Umsetzung des OZG eine entscheidende Rolle zu, da dort ein Großteil der Verwaltungsleistungen angeboten wird. Mit dem Förderprogramm „Digitales Rathaus“ wird der Freistaat Bayern deshalb die bayerischen Gemeinden, Landkreise und Bezirke ab Oktober 2019 beim Ausbau der Angebote an Online-Diensten mit insgesamt rund 42 Mio. Euro Fördermittel unterstützen.

Um die Vorgaben des OZG umsetzen zu können, ist es notwendig ein Bürgerserviceportal einzuführen, über das der Bürger mit der Verwaltung in Kontakt treten und Anträge digital stellen kann.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom vorgenannten Sachvortrag der Verwaltung und beauftragt diese mit der Einrichtung des Bürgerserviceportals, der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und der Beantragung der Förderung.

**Angenommen: Ja: 21 Nein: 0**

---

## **TOP 3      Satzung für die Festlegung der erforderlichen Anzahl von KFZ-Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung); Redaktionelle Änderung**

Die am 24.09.2020 vom Stadtrat der Stadt Hallstadt beschlossene Satzung für die Festlegung der erforderlichen Anzahl von Kfz-Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung) enthält in § 6 Ordnungswidrigkeiten die Festsetzung der Geldbuße.

Eine solche kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO verhängt werden, wer die Stellplätze entgegen den Geboten und Verboten der Satzung errichtet. Die Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze werden in § 3 der Satzung festgelegt.

Im zweiten Spiegelstrich des § 6 wird auf § 2 Absatz 10 der Satzung verwiesen; dieser Verweis ist anzupassen.

**Beschluss:**

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Festlegung der erforderlichen Anzahl von Kfz-Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung)**

Die Stadt Hallstadt erlässt aufgrund von Art. 81 Absatz 1 Nr. 4, 47 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.V.m. Art. 23 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) folgende

**Änderungssatzung:**

**§ 1**

Der Satzung für die Festlegung der erforderlichen Anzahl von Kfz-Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung) vom 24.09.2020 (Amtsblatt November 2020) wird redaktionell geändert:

„§ 6 Ordnungswidrigkeiten

*Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer*

- *Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder*
- *entgegen den Geboten und Verboten des **§ 3 dieser Satzung** errichtet.“*

**§ 2**

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hallstadt, den \_\_\_\_\_

Thomas Söder  
Erster Bürgermeister

**Angenommen: Ja: 21 Nein: 0**

---

**TOP 4 Bauanträge**

---

**TOP 4.1 Antrag auf Baugenehmigung (62/2020) zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf den Grundstücken Fl. Nrn. 90/169, 101, 100/2 Gemarkung Hallstadt, Lichtenfelser Straße 57**

Das Bauvorhaben wurde vom Bauausschuss in der Sitzung am 16.11.2020 bereits behandelt und folgender Beschluss gefasst.

„Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.“

*Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB und innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes der Stadt Hallstadt.*

*Es liegt eine Stellungnahme des Büros RSP, Bayreuth, vom 16.11.2020 vor. Die fachliche Beurteilung des Bauvorhabens wird zur Kenntnis genommen.*

*Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Mischgebiet“ (MI) nach § 6 BauNVO.*

*Es sind keine Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften beantragt.*

*Die Erschließung ist gesichert.*

*Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der aktuellen Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen.*

*Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt schließt sich der Stellungnahme des Büros RSP, Bayreuth an.*

*Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt steht einer neuen Bebauung der Grundstücke Flurnummern 100/2 und 101 grundsätzlich positiv gegenüber.*

*Das geplante Bauvorhaben fügt sich in der vorgelegten Form jedoch nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein.*

*Das Einvernehmen wird nicht erteilt.*

*Der Bauherr wird angehalten, die Ausführungen zur Gestaltung des Büros RSP, Bayreuth, in die Planungen mit einfließen zu lassen und vor allem die Gebädekubatur zu verringern sowie die Stellung des Gebäudes zu ändern.*

*Auf das Erfordernis eines Kinderspielplatzes (Art. 7 BayBO) wird hingewiesen.“*

Das Bauvorhaben liegt im festgelegten Sanierungsgebiet der Stadt Hallstadt. Vom Büro RSP, Bayreuth wurden in einer Stellungnahme nachfolgende Empfehlungen für den Bauherrn ausgesprochen:

*„Der geplante Neubau ist traufständig zur Lichtenfelser Straße angeordnet und nimmt damit nicht die typische Giebelständigkeit auf.*

*Der Baukörper sollte daher um 90° gedreht werden. Gleichzeitig sollte die Giebelständigkeit von derzeit 12,50 m reduziert werden. Als Ausgleich dafür ist eine größere Gebäudelänge möglich. Der sehr massiv wirkende dreigeschossige Bauteil, in dem Teile des Treppenhauses und der Bäder untergebracht werden, sprengt hinsichtlich seiner Höhenentwicklung den städtebaulichen Maßstab und sollte daher in seiner Dominanz reduziert werden.*

*Bei der Fassadengestaltung ist außerdem auf eine ausgewogene Befensterung – möglichst mit wenig unterschiedlichen Formaten – zu achten.*

Gegenüber der ursprünglichen Planung wurde das Bauvorhaben um 90° gedreht und steht somit in der Südansicht giebelständig zur Lichtenfelser Straße. Der Baukörper selbst hat keine weitere Änderung erfahren, Kubatur und Firsthöhe wurden beibehalten. Zufahrt und Stellplatzanordnung haben sich gegenüber der ursprünglichen Planung nicht geändert.

## **Beschluss 1:**

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung und der gegenüber dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt am 16.11.2020 vorgelegten Planung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB und innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes der Stadt Hallstadt.

Es liegt eine Stellungnahme des Büros RSP, Bayreuth, vom 16.11.2020 vor. Die fachliche Beurteilung des Bauvorhabens wird zur Kenntnis genommen.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Mischgebiet“ (MI) nach § 6 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Es sind keine Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften beantragt:

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der aktuellen Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Auf das Erfordernis eines Kinderspielplatzes (Art. 7 BayBO) wird hingewiesen.

Das Baugrundstück liegt in einem Bereich, in dem Bodendenkmäler vermutet werden. Das Landratsamt Bamberg wird gebeten, im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens denkmalrechtlich Belange zu prüfen.

Es wird auf eine getrennte Abwasserführung (Niederschlags-/Schmutzwasser) bis zur Grundstücksgrenze, auf die Errichtung entsprechender Kontrollschächte für die Grundstücksentwässerungsanlage sowie entsprechende Vorkehrungen gegen Rückstauereignisse nach den einschlägigen Normen hingewiesen. Eine Ableitung von Niederschlagswasser von privaten Flächen über öffentlichem Grund darf nicht erfolgen.

**Abgelehnt: Ja 6 Nein 15**

**Anmerkung:**

Für den Beschlussvorschlag stimmten die Stadträte Wolf P., Parthemüller, Diller, Stiefler, Büttner und Erster Bürgermeister Söder

**Beschluss 2:**

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung und der gegenüber dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt am 16.11.2020 vorgelegten Planung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB und innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes der Stadt Hallstadt.

Es liegt eine Stellungnahme des Büros RSP, Bayreuth, vom 16.11.2020 vor. Die fachliche Beurteilung des Bauvorhabens wird zur Kenntnis genommen.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Mischgebiet“ (MI) nach § 6 BauNVO.

Es sind keine Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften beantragt:



Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der aktuellen Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen.

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt schließt sich der Stellungnahme des Büros RSP, Bayreuth an:

Das Bauvorhaben fügt sich in der vorgelegten Form hinsichtlich seiner Kubatur und Baumasse nicht in die Eigenart der näheren Umgebung – insbesondere in das Straßenbild der Lichtenfelser Straße - ein.

Das Einvernehmen wird nicht erteilt.

Der Bauherr wird angehalten, neben der erfolgten neuen Gebäudeausrichtung (N-S) auch die weiteren Ausführungen zur Gestaltung des Büros RSP, Bayreuth, in die Planungen mit einfließen zu lassen und vor allem die Gebäudekubatur zu verringern.

Auf das Erfordernis eines Kinderspielplatzes (Art. 7 BayBO) wird hingewiesen.

**Angenommen:                      Ja      15      Nein      6**

**Anmerkung:**

Gegenstimmen: Stadträte Wolf P., Parthemüller, Diller, Stiefler, Büttner und Erster Bürgermeister Söder

---

**TOP 4.2      Anzeige der Beseitigung (67/2020) des südlichen Teils der denkmalgeschützten Remise auf dem Grundstück Fl. Nr. 177 Gemarkung Hallstadt, Bachgasse 21**

Bei dem hier vorliegenden Antrag wird die Beseitigung der baufälligen, südlichen Hälfte der denkmalgeschützten Remise angestrebt.

Das betreffende Anwesen ist mit folgender Beschreibung in der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) eingetragen:

*„Wohnstall, zweigeschossiger, giebelständiger Satteldachbau, Fachwerk teilweise massiv ersetzt, 1595/96 (dendro.dat.), Hochlaube nach 1602 (dendro.dat); eingeschossige Remise; Scheune 1616/17 (dendro.dat.)“*

Die vertiefte städtebaulich-denkmalflegerische Untersuchung beschreibt das Anwesen als eines der ältesten und zugleich das stattlichste Gebäude im mittleren Abschnitt der Bachgasse von bauhistorischer Bedeutung und mit wichtiger raumbildender Funktion. Wohnhaus und Nebengebäude des bäuerlichen Anwesens stellen ein bedeutendes historisches Hofensemble des 17./18. Jahrhunderts dar.

Mit Antrag auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis (BVz. 35/2018) wurde, um einen Neubau dort zu errichten, bereits ein Abriss der Gebäude beantragt. Das BLfD erkannte in seiner Stellungnahme zu diesem Antrag bereits den besorgniserregenden Zustand der Nebengebäude und stellte seine Bedenken gegen den Abbruch der rückwärtigen Scheune zurück.

Das Scheunengebäude im rückwärtigen Grundstücksbereich wurde in der Zwischenzeit beseitigt.

Der südliche Teil der Remise, welcher Bestandteil dieses Antrags ist, befindet sich ebenfalls in einem baufälligen Zustand. Aus Sicht der Verwaltung kann demnach einer Beseitigung der Remise in Abhängigkeit der weiteren Beurteilung durch das BLfD zugestimmt werden.

**Beschluss:**

Es wird Kenntnis genommen von der vorgenannten Anzeige der Beseitigung.

Das gemeindliche Einvernehmen zum Abbruch des südlichen Teils der denkmalgeschützten Remise wird, vorbehaltlich der Zustimmung des BLfD bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde, erteilt.

**Angenommen: Ja: 21 Nein: 0**

---

**TOP 4.3 Antrag auf Baugenehmigung (65/2020) zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 2390/11 Gemarkung Hallstadt, Wilhelm-Hoegner-Straße 15**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hallstadt West II und III“. Innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der Bauherr beabsichtigt den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit insgesamt sechs Wohneinheiten und neun Stellplätzen. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass das Hauptgebäude mit einer Grundfläche von 211,13 m<sup>2</sup> (Außenmaße 13,62 m x 15,99 m) und in dreigeschossiger Bauweise (II+D) errichtet werden soll.

Das Bauvorhaben bedarf Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Entgegen der im Bebauungsplan festgesetzten traufseitigen Höhe von maximal 7,00 m, wird bei ca. 25 % der Gesamttraufhöhe, eine Überschreitung auf 8,37 m beantragt. Als Begründung wird hier der Rücksprung im Dachgeschoss um ca. 1,80 m der Außenwand, zur Ermöglichung von Balkonen für die Dachgeschosswohnungen aufgeführt.

Außerdem wurden entgegen der im Bebauungsplan festgesetzten stehenden Gauben auf der Ostseite zwei liegende Gauben geplant. Die Errichtung von sechs bis zu 1,33 m breiten stehenden Gauben hätten die Ostansicht der Dachflächen zergliedert und somit das Bild der Planung des Objektes zerstört.

Aus Sicht der Verwaltung sind die beiden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans in diesem konkreten Einzelfall städtebaulich vertretbar und diese können erteilt werden.

**Beschluss:**

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hallstadt West II und III“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften wurden nicht beantragt.

Es wurde folgende Befreiung beantragt:

- Überschreitung der traufseitigen Höhe auf 8,37 m anstatt max. 7 m
- Zwei liegende anstatt stehender Dachgauben auf der Ostseite

Die beantragten Befreiungen sind in diesem konkreten Fall städtebaulich vertretbar, diesen wird zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Erforderliche Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen. Die Anfahrbarkeit der Stellplätze soll geprüft werden.

Das Einvernehmen wird erteilt.

**Angenommen:        Ja: 20 Nein: 0**

**Anmerkung:**

Stadtrat G. Hofmann war während der Abstimmung nicht anwesend.

---

**TOP 5        Verabschiedung der ausscheidenden Stadtratsmitglieder aus der Wahlperiode 2014 - 2020**

Der Tagesordnungspunkt wurde aufgrund der verschärften Maßnahmen zur Covid-19-Bekämpfung abgesagt.

---

**TOP 6        Mitteilungen**

- Wir haben ein Buch vom Archäologen Wintergerst erhalten, in dem die Ausgrabungen Marktplatz Hallstadt dokumentiert sind. Das Buch kann bei uns ausgeliehen werden.
- Entsprechend dem Wunsch des Stadtrates verzichtet dieser heuer auf Weihnachtsgeschenke. Es soll eine hilfsbedürftige Familie in Dörfleins unterstützt werden.

---

**TOP 7        Wünsche und Anfragen**

Stadtrat Werner:

Die Staatsregierung stellt Fördermittel für entgangene Gewerbesteuereinnahmen der Kommunen zur Verfügung.

Herr Pflaum:

Wir haben bereits einen Antrag gestellt.

Stadtrat Werner:

In der Zeitung Fränkischer Tag war ein Bericht über die Produktion der Brennstoffzellen in Bamberg bei Fa. Bosch. Wie ist der Sachstand bezüglich des Projektes bei Michelin?

Erster Bürgermeister Söder:

Es finden derzeit Gespräche über die Weiterentwicklung des Projektes statt.

Stadtrat L. Wolf:

Bekommen wir Informationen vom Büro Schettler über die Innenstadtentwicklung, nachdem der Workshop für die Stadträte ausgefallen ist.

Erster Bürgermeister Söder:

Wir haben einen ersten Entwurf erhalten, den wir erläutern möchten.

Stadtrat Stiefler:

Die Pflege der Grünanlagen um die Kreisverkehre sollte demnächst erfolgen.

Frau Frizino:

Dies ist bereits in Auftrag gegeben.

Stadtrat Karl:

Der Fußweg Lichtenfelser Straße entlang des Gründleinsbaches bis zur kleinen Brücke zum Parkplatz SVH ist in einem schlechten Zustand. Dieser sollte im Zuge der Straßensanierung mit gemacht werden.

Erster Bürgermeister Söder:

Dies werden wir auf dem Verwaltungsweg klären.

Stadträtin Luche:

Der Kreisverkehr am Vesperbild ist sehr verschmutzt.

Frau Frizino:

Das wurde durch Baufirmen verursacht, die auch schon darauf hingewiesen wurden.

Die Fraktionsvorsitzenden der Parteien der CSU, Stadtrat Popp, BBL/FW, Stadträtin Claudia Büttner, SPD, Stadtrat Werner, Grüne Stadträtin Luche überbrachten ihre Weihnachtswünsche und bedankten sich für die geleistete Arbeit im letzten Jahr bei der Verwaltung und den Stadtratsmitgliedern.

Der 2. Bürgermeister Hans-Jürgen Wich und Erster Bürgermeister Thomas Söder bedankten sich ebenfalls bei allen Stadtratsmitgliedern und überbrachten ebenso die Weihnachtswünsche und alles Gute für das neue Jahr. Besonders hoben sie die Arbeit der Verwaltung hervor.

Stadtrat L. Wolf schloss sich den Wünschen an und bedankte sich nochmals bei allen für seine Zeit als 2. Bürgermeister.

---

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Thomas Söder  
Erster Bürgermeister

Heide Göppel  
Schriftführer/in